

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 4: Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend?		
a) Bei Finanzanlagen (Finanzanlagevermögen) können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Im Anlagevermögen gilt grundsätzlich das strenge Niederstwertprinzip.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) § 253 Abs. 3 HGB: Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

zu b) § 253 Abs. 3 HGB: Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des **Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung** außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (gemildertes NWP, da nur bei dauernder Wertminderung!).